Preußische Gesetzsammlung

| 1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1930 | Nr. 13 |

(Nr. 13490.) **Gesetz zur Genehmigung der Ergänzung des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 2. Februar 1917 (Gesetzsamml. S. 67) über die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 29. März 1930.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die am 17. Mai/2. Juli 1929 vereinbarte Ergänzung des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 2. Februar 1917 über die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten (Gesetzsamml. S. 67) wird genehmigt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Waentig.

Ergänzung

des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 2. Februar 1917, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.

Vom 17. Mai/2. Juli 1929.

Nachdem sich eine Erweiterung des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 2. Februar 1917 als wünschenswert erwiesen hat, haben die zur Vereinbarung entsprechender Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen: Ministerialdirektor Dr. Klausener, Leiter der Polizei-Abteilung des Preußischen Ministeriums des Innern,

für Hamburg: Senator Schönfelder, Präses der Polizeibehörde,

vorbehaltlich der Genehmigung des Preußischen Landtags und der Hamburgischen Bürgerschaft nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 1 des Staatsvertrags vom 2. Februar 1917 erhält folgende Fassung:

Die preußischen Vollzugsbeamten der staatlichen und der kommunalen Polizeiverwaltungen sowie der Landjägerei in

I. Altona, Lokstedt, Hummelsbüttel, Wellingsbüttel, Poppenbüttel, Bramfeld, Wandsbek, Rahlstedt, Billstedt, Harburg-Wilhelmsburg, Finkenwerder und Altenwerder

sollen in den hamburgischen Staatsgebieten:

Stadt Hamburg, Farmsen mit Berne und Moorburg,

II. Sande, Wentorf, Börnsen, Preußisch Curslack, Preußisch Kirchwerder, Escheburg, Besenhorst

sollen in den hamburgischen Staatsgebieten:

Bergedorf, Vierlanden und Geesthacht,

und die Polizeibeamten dieser genannten hamburgischen Staatsgebiete sollen in den unter I und II genannten preußischen Gebietsteilen in Fällen, wo im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zum Schutze von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen oder im Interesse der Rechtspflege zur Verfolgung strafbarer Handlungen ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird, die gleichen Befugnisse haben wie die Polizeibeamten des Teiles, in dessen Gebiete die Amtshandlung vorzunehmen ist.

Artikel 2.

Der Artikel 3 des Staatsvertrags vom 2. Februar 1917 erhält folgende Fassung:

Soweit die preußischen Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei den preußischen Gerichten sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei den hamburgischen Gerichten und, soweit die Hamburger Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei den hamburgischen Gerichten sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei den preußischen Gerichten.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen, sobald als möglich, in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift.

So geschehen zu Hamburg, 17. Mai 1929. (L. S.) Ad. Schönfelder.

Berlin, den 2. Juli 1929. (L. S.) Dr. Klausener.

Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags vom 17. Mai/2. Juli 1929. Vom 29. März 1930.

Der am 17. Mai/2. Juli 1929 zwischen Preußen und Hamburg vereinbarte Staatsvertrag über eine Ergänzung des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 2. Februar 1917, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind am 12. März 1930 in Berlin ausgetauscht worden.

Berlin, den 29. März 1930.

Der Preußische Ministerpräsident.

Braun.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.